

Amtliche Bekanntmachung

vom 24.05.2023

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER

(VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG)

VOM 29.11.1994
IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 22.05.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 2 a wird wie folgt neu gefasst:

„bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) - bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 a erhält folgenden neuen Wortlaut: „mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse“
- b. Absatz 1 b wird folgender neuer Punkt eingefügt: „mit Spielen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung beziehungsweise Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Gewaltspiele) 300,00 €“

3. § 8 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.“

4. § 8 wird in § 9 geändert und wird wie folgt ergänzt:

„und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung.“

5. § 9 wird in § 10 geändert

6. § 10 wird in § 11 geändert

7. § 11 wird in § 12 geändert

8. § 12 wird in § 13 geändert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ammerbuch, den 22.05.2023

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin